



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 10. August

Nr. 32

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Bau

- Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 27 598

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktiven
Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 529 600

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

- Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 224 - 16 603

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 32/2026

Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 18. Juli 2026 – II - 113-03200-2011/028-007 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 27

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 sowie § 95 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303), sind die Gemeinden und Landkreise berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer Geschichte und mit demokratischen Grundsätzen übereinstimmen. Die Annahme neuer Wappen und Flaggen sowie die Änderung von bestehenden Wappen und Flaggen bedürfen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 95 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 KV M-V einer Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums. Zur Regelung des Verfahrens bei der Annahme und Änderung von Wappen und Flaggen erlässt das Ministerium für Inneres und Bau folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Bestehende Wappen und Flaggen

Wappen und Flaggen, die die Gemeinden bereits vor dem 12. Juni 1994 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 9 KV M-V) rechtmäßig geführt haben, die sie weiterhin führen wollen und die den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 KV M-V entsprechen, bedürfen keiner Genehmigung. Die Rechtmäßigkeit der Führung von Wappen und Flaggen, die die Gemeinde bereits vor dem 12. Juni 1994 geführt hat, beurteilt sich nach dem zum Zeitpunkt der Annahme oder Verleihung maßgeblichen Recht (unter anderem § 10 Absatz 1 Satz 2 KV M-V vom 17. Mai 1990, GBl. I S. 255; § 1 Absatz 1 Satz 4 und § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1985, GBl. I S. 213).

2 Verfahren bei der Annahme neuer und bei der Änderung bestehender Wappen und Flaggen

2.1 Der Entwurf von Wappen und Flaggen ist Personen zu übertragen, die über Kenntnisse der Heraldik und bei Flaggen insbesondere der Vexillologie verfügen und außerdem mit der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde oder des Landkreises hinreichend vertraut sind.

2.2 Die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Flaggen erfolgt durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Kreistages. Inhalt des Beschlusses muss ein bestimmtes Wappen oder eine bestimmte Flagge sein. Dazu muss der Beschluss eine fachlich korrekte Beschreibung des Wappens (Blasonierung) oder der Flagge enthalten. Über die Änderung der Hauptsatzung zur Führung von Wappen und Flaggen beschließen die Gemeindevertretungen und Kreistage nach Erteilung der Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 KV M-V durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium.

2.3 Die Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums ist auf dem Dienstweg einzuholen.

Folgende Unterlagen sind dem schriftlich oder elektronisch einzureichenden Genehmigungsantrag im Falle

der Annahme neuer oder Änderung bestehender Wappen oder Flaggen beizufügen:

- a) eine Abschrift des Annahme- oder Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung oder des Kreistages,
- b) eine farbige, in allen Einzelheiten ausgeführte Abbildung des Wappens oder der Flagge im Format DIN A 4 (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 18 x 22 Zentimeter, die Abmessungen des Flaggentuchs etwa 15 x 9 Zentimeter betragen),
- c) nur für Wappen: eine Schwarz-Weiß-Abbildung des Wappens, die sich zur Darstellung im Dienstsiegel eignet (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 2 x 3 Zentimeter betragen),
- d) eine ausführliche Begründung für die Gestaltung des Wappens oder der Flagge und für die Wahl der Wappenfiguren nebst Belegen und Quellenangaben,
- e) ein Gutachten zur heraldischen bzw. vexillologischen Korrektheit des Wappen- oder Flaggenentwurfs, das die Anforderungen nach Nummer 2.4 erfüllt, durch eine Person, die nicht Entwurfsverfasser ist und, die über Kenntnisse der Heraldik und bei Flaggen insbesondere der Vexillologie verfügt,
- f) zur Person, die den Entwurf verfasst hat, und zur Person, die das heraldische Gutachten nach Buchstabe e) erstellt hat, jeweils Name, Vorname und Adresse.

2.4

Prüfungsinhalte des Gutachtens:

Das Gutachten muss sich explizit auf die fachliche Korrektheit erstrecken und folgende Aussagen beinhalten:

- a) bei Wappen:
 - Einhaltung der heraldischen Regeln des Wappenentwurfes,
 - Prüfung der Wappenbeschreibung (Blasonierung) auf Richtigkeit
 - Kontrolle der Übereinstimmung von Wappenbeschreibung (Blasonierung) und grafischer Darstellung des Wappens

- Überprüfung der Siegelfähigkeit des Wappenentwurfes
- Prüfung der eingereichten Begründung auf Plausibilität und Richtigkeit
- Kontrolle der Eindeutigkeit des Wappens durch Abgleich mit den Hoheitszeichen des Landes, anderer Bundesländer und stichprobenartig mit sonstigen Wappenrollen, soweit diese zugänglich sind

b) bei Flaggen:

- Prüfung von Flaggenentwürfen auf Einhaltung vexillologischer Regeln und Gestaltungsvorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Prüfung der Flaggenbeschreibung und Kontrolle der Übereinstimmung mit dem grafischen Entwurf
- Kontrolle der Eindeutigkeit der Flagge
- Prüfung der Begründung auf Plausibilität und Richtigkeit

- 2.5 Die untere Rechtsaufsichtsbehörde prüft Anträge der kreisangehörigen Gemeinden auf Vollständigkeit, und darauf, ob der Beschluss der Gemeindevertretung rechtmäßig zu Stande gekommen ist und inwieweit nach ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der Antrag begründet ist. Unvollständige, rechtswidrige oder unbegründete Anträge sind an die Gemeinden zurückzugeben.

3 Wappenregistrierung/Abweichungen von der amtlichen Wappendarstellung

- 3.1 Zur amtlichen Registrierung der kommunalen Wappen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist eine amtliche Wappensammlung eingerichtet. Die Wappensammlung

führt die Bezeichnung „Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Bei Wappen, die nach § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 95 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 KV M-V genehmigt wurden, veranlasst das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium die Eintragung in die Wappenrolle.

3.2

Die von den Kommunen amtlich verwendeten Wappendarstellungen müssen der Wappenbeschreibung (Blasonierung) der in der Wappenrolle registrierten Wappen entsprechen. Abweichungen von der bisherigen amtlichen Wappendarstellung, die den von der Wappenbeschreibung (Blasonierung) in der Hauptsatzung vorgegebenen Rahmen nicht verlassen, hat die wappenführende Kommune dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine farbige, in allen Einzelheiten ausgeführte Abbildung des Wappens im Format DIN A 4 (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 18 x 22 Zentimeter betragen)
- b) eine Beschreibung der Abweichungen von der bisherigen amtlichen Wappendarstellung einschließlich einer Begründung, dass diese Abweichungen den von der Wappenbeschreibung (Blasonierung) in der Hauptsatzung vorgegebenen Rahmen nicht verlassen.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen vom 3. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 499) außer Kraft.

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktiven Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 23. Juli 2026 – V 300 - 412-23400-2026/007 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 529

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Anwerbung von Personen aus Drittstaaten für eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern. Eine qualifizierte berufliche Ausbildung liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, die mindestens 2 Jahre dauert.

1.2 Die Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns ist geprägt durch eine Vielzahl von Kleinunternehmen und kleinen Unternehmen. Ziel der Förderung ist die Gewinnung von Personen aus Drittstaaten durch Unternehmen für eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern, um die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen zu sichern. Außerdem soll die Förderung Unternehmen dabei unterstützen, Kompetenzen und Erfahrungen bei der Anwerbung von Drittstaatsangehörigen zu erwerben, aufzubauen und zu festigen, um sich den Weg der internationalen Rekrutierung als eine Möglichkeit zur Deckung ihres Fachkräftebedarfes zu erschließen. Für Unternehmen ist diese Form der Akquise oftmals mit besonderen Herausforderungen verbunden. Dies gilt im besonderen Maße für Kleinst- und kleine Unternehmen, die im Fokus der Förderung stehen.

1.3 Die Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährt.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Zuwendung**

Zuwendungsfähig ist die Gewinnung von Drittstaatsangehörigen, die in einem Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern entweder eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

3 **Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

- a) natürliche Personen, die Inhaber oder Inhaberin eines Unternehmens sind,
 - b) Kommanditgesellschaften,
 - c) Offene Handelsgesellschaften,
 - d) Gesellschaften bürgerlichen Rechts und
 - e) andere juristische Personen des privaten Rechts
- mit maximal 249 Beschäftigten.

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern haben.

3.2 Für Ausbildungsverhältnisse im Bereich der Pflegeberufe muss der Zuwendungsempfänger zudem ein in Mecklenburg-Vorpommern anerkannter Träger der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes sein.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Ausbildung findet überwiegend in Mecklenburg-Vorpommern statt. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist unbefristet und findet in Mecklenburg-Vorpommern statt.

4.2 Die Ausbildung erfolgt nach dem Pflegeberufgesetz oder in einem der Berufsbereiche der in §§ 71 Absatz 1, 2 und 4 bis 6 des Berufsbildungsgesetzes genannten zuständigen Stellen.

4.3 Für das beantragte Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis wurde und wird keine andere zweckgleiche staatliche finanzielle Förderung zur Rekrutierungsunterstützung in Anspruch genommen.

4.4 Die anzuwerbenden Personen haben zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union. Sie besitzen auch nicht die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten.

4.5 Der Antragsteller erklärt, dass er für jede anzuwerbende Person zum Zeitpunkt der Mittelanforderung ein auf Erwerbsmigration bezogenes Visum alternativ gemäß § 16a, § 16d Absatz 1 oder Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder gemäß § 16d Absatz 3, alternativ § 18a, § 18b, § 18g des Aufenthaltsgesetzes oder gemäß § 19c

Absatz 1 in Verbindung mit § 3 oder § 22a oder § 24a oder § 24b oder § 26 Absatz 1 oder § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung oder § 19c Absatz 2 oder Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes vorlegen wird, aus dem sich die Zuwanderung als Fachkraft oder angehende bzw. berufserfahrene Fachkraft ergibt.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Der Zuschuss (Pauschale) pro Auszubildenden oder Beschäftigten beträgt für

- a) Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten 8 000 Euro,
- b) Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigte 6 000 Euro,
- c) Unternehmen von 50 bis 249 Beschäftigten 4 000 Euro.

Ausschlaggebend ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten des antragstellenden Unternehmens zum Zeitpunkt der Antragstellung. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

5.3 Je Zuwendungsempfänger können maximal drei Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden.

5.4 Die Pauschale wird ausschließlich für Beschäftigungs- und Auszubildungsverhältnisse gewährt, die mindestens volle 6 Monate bestanden haben.

5.5 Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 300 000 Euro nicht übersteigen. Die Begünstigten sind hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen in diesem Zeitraum verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe werden den Begünstigten De-minimis-Bescheinigungen ausgestellt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, den Ausbildungs- oder unbefristeten Beschäftigungsvertrag vor der Einreise nach Deutschland zu schließen.

6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die Grundsätze fairer Anwerbung „Standards Anwerbung Mecklenburg-Vorpommern“ vom 25. Februar 2026 anzuwenden und mit dem Beschäftigungs- oder Auszubildungsvertrag auszuhändigen. Die Grundsätze sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter www.lagus.mv-regierung.de veröffentlicht.

6.3 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, Auszubildenden, die kein B2-

Sprachniveau nachweisen können, im Bewilligungszeitraum eine Teilnahme an weiterführenden Sprachkursen über das B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Deutsch hinaus im Inland zu ermöglichen. Dazu zählen ausbildungsvorbereitende Sprachkurse, Azubi-Berufssprachkurse, B2-Kurse.

6.4 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, während der Durchführung durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (wie zum Beispiel Informationsblätter, Online-Auftritt) über die Finanzierung des Vorhabens aus Mitteln des Landes in geeigneter Weise zu informieren. Für die etwaige Verwendung des Landessignets sind die unter <https://www.mv-tut-gut.de/markenportal/landesmarke> abrufbaren Bestimmungen einzuhalten.

6.5 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, abweichend von Nummer 5.3.4.2 der VV zu § 44 LHO alle Unterlagen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über einzelne „De-minimis“-Zuwendungen 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung aufzubewahren.

6.6 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:

- a) den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- b) das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit,
- c) das Landesamt für Gesundheit und Soziales oder
- d) einen von diesen beauftragten Dritten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen werden abweichend von Nummer 3.1 der VV zu § 44 LHO auf schriftlichen Antrag gewährt.

7.1.2 Die Antragsformulare werden von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter www.lagus.mv-regierung.de zur Verfügung gestellt.

7.1.3 Die Zuwendung kann erst gewährt werden, nachdem der Antragssteller eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form an die Bewilligungsbehörde gesendet hat, aus der alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen hervorgehen, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten (vergleiche Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831).

7.1.4 Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Als Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines entsprechenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrages zu werten. Letztmöglichster Ausbildungs- und Beschäftigungsbeginn ist der 1. Dezember 2027.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO die Zuwendung mit Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert wird. Die Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung ausgezahlt.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Durch den Zuwendungsbescheid ist Folgendes zu bestimmen:
- 7.4.1 Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.4.2 Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht, der insbesondere Folgendes umfasst:
- a) eine Bestätigung zum Umfang der im Rahmen des Vorhabens angeworbenen Personen
 - b) Angaben zu weiteren zweckgleichen staatlichen finanziellen Förderungen zur Rekrutierungsunterstützung für die im Verwendungsnachweis aufgeführten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse
 - c) Angaben zu den im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
 - d) Angaben zu den angeworbenen Personen, insbesondere zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 4.4, sowie zum jeweiligen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis,
 - e) eine Bestätigung, dass für die angeworbenen Personen die „Standards Anwerbung Mecklenburg-Vorpommern“ eingehalten und mit dem jeweiligen Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrag ausgehändigt wurden,
 - f) bei Ausbildungsverhältnissen Angaben zur Erfüllung der Verpflichtung nach Nummer 6.3, insbesondere zu den bei Vertragsabschluss vorhandenen Deutschkenntnissen sowie gegebenenfalls zur Ermöglichung weiterführender Deutschsprachkurse
 - g) folgende dem Sachbericht beizufügende Unterlagen:
 - aa) bei Ausbildungsverhältnissen:
 - i) Kopie des Ausbildungsvertrages und der Bestätigung der Eintragung bei der zuständigen Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes oder der Zustimmung der Pflegeschule,
 - ii) Kopie des Visums,
 - iii) Entgeltabrechnung für die Monate 1 bis 6 des Ausbildungsverhältnisses,
 - iv) Sprachzertifikat B2 oder höher oder Teilnahmebestätigung an einem Sprachkurs über dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Deutsch,
 - bb) bei Beschäftigungsverhältnissen:
 - i) Kopie des Beschäftigungsvertrages,
 - ii) Kopie des Visums,
 - iii) Entgeltabrechnung für die Monate 1 bis 6 des Beschäftigungsverhältnisses.
- 7.4.3 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die für die Erbringung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formulare einschließlich der Anlagen zu verwenden.
- 7.4.4 Die Bewilligungsbehörde behält sich die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vor.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 8 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 9 Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.
- EU-Rechtsakte:**
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12. 2023, S. 1)
- AmtsBl. M-V 2026 S. 600

Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 17. Juli 2026 – 420 c - 120-00000-2018/030-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 224 - 16

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Vergabezweck

Zur Würdigung herausragender Leistungen auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bau-, Kunst- und Bodendenkmalpflege sowie der Förderung des Engagements junger Menschen im Bereich der Denkmalpflege verleiht die Ministerin oder der Minister des für Kultur zuständigen Ministeriums die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2 Grundsätze der Verleihung

2.1 Die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern können jeweils verliehen werden in den Kategorien:

- a) Bau- und Kunstdenkmalpflege (Friedrich-Lisch-Denkmalpreis für Bau- und Kunstdenkmalpflege),
- b) Bodendenkmalpflege (Friedrich-Lisch-Denkmalpreis für Bodendenkmalpflege),
- c) Nachwuchspreis für Bau- und Kunst- oder Bodendenkmalpflege (Friedrich-Lisch-Nachwuchspreis für Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Friedrich-Lisch-Nachwuchspreis für Bodendenkmalpflege).

2.2 In den Kategorien Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Bodendenkmalpflege können mit dem Preis jeweils gewürdigt werden:

- a) vorbildliche Leistungen zur Rettung und zur Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmalen oder von Bodendenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern,
- b) die überzeugende Verbreitung des Denkmalpflegegedankens in der Öffentlichkeit in Mecklenburg-Vorpommern,
- c) hervorragende wissenschaftliche Leistungen zur Theorie und Praxis der Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern,
- d) vorbildliche Leistungen zum denkmalpflegerischen Wissenstransfer an jüngere Generationen in Mecklenburg-Vorpommern,
- e) langjähriges herausragendes Wirken auf dem Gebiet der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder der Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern.

2.3 In der Kategorie Nachwuchspreis für Bau-, Kunst- oder Bodendenkmalpflege kann der Friedrich-Lisch-Denkmalpreis verliehen werden für:

- a) vorbildliche Initiativen von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche zur Rettung und zur Erhaltung von Boden-, Bau- und Kunstdenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern oder die überzeugende Verbreitung des Denkmalpflegegedankens in der Öffentlichkeit,
- b) vorbildliche Initiativen für Kinder und Jugendliche zur Vermittlung des Verständnisses und der Einsicht für die Notwendigkeit der Bewahrung des kulturellen Erbes und die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in die Rettung und die Erhaltung von Boden-, Bau- und Kunstdenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern
- c) vorbildliche Leistungen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zur Erhaltung und Erforschung von Bau- und Kunstdenkmalen oder von Bodendenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern.

2.4 Die Vergabe der Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt für diesen Verwendungszweck bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises besteht nicht.

3 Dotierung

Für die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise in den Kategorien Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Bodendenkmalpflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird jeweils ein Preisgeld in Höhe von 5 000 Euro zuerkannt. Die Kategorie Nachwuchspreis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 3 000 Euro verbunden.

4 Verfahren

4.1 Die Ministerin oder der Minister des für Kultur zuständigen Ministeriums gibt die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern in geeigneter Weise – insbesondere unter Nutzung digitaler Kommunikationswege – bekannt.

4.2 Auszeichnungsvorschläge sind jeweils mit Begründung bis zum 30. September des Vorjahres der jeweiligen Preisverleihung beim für Kultur zuständigen Ministerium einzureichen. Dafür ist das Antragsformular in Anlage 1 zu verwenden. Eigenbewerbungen sind zulässig.

4.3 Der oder die Preisträger werden aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen Vorschläge von einer Fachkommission ausgewählt. Jedes Mitglied der Kommission

Anlage

hat je eine Stimme für jeden zu vergebendem Preis. Der Vorschlag, der jeweils die Mehrheit der Stimmen erhält, ist als Preisträger ausgewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abschließende Entscheidung durch die Ministerin oder den Minister des für Kultur zuständigen Ministeriums. Die Entscheidung kann dabei auch lauten, den Preis nicht zu vergeben.

4.4 Das für Kultur zuständige Ministerium informiert im Anschluss der Auswahlentscheidung die Preisträger. Lehnt ein Preisträger die Annahme des Preises ab, wird der jeweilige Preis nicht vergeben.

4.5 Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

5 Fachkommission

5.1 Der Fachkommission gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Landesarchäologie des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Landesdenkmalpflege des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Nordkirche, eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörden und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft an. Über die Besetzung entscheidet das für Kultur zuständige Ministerium.

5.2 Hierzu lädt das für Kultur zuständige Ministerium nach Ablauf der Vorschlagsfrist die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter zur Beratung ein.

5.3 Die Fachkommission wird durch eine Geschäftsstelle beim für Kultur zuständigen Ministerium unterstützt.

6 Zeitrahmen und Beginn der Preisverleihung

Die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes werden anlässlich des Internationalen Denkmaltages – Interna-

tional Day for Monuments and Sites (IDMS) am 18. April – verliehen. Das für Kultur zuständige Ministerium legt den Tag des Festakts zur Verleihung der Preise jeweils konkret fest. Erstmals findet die Preisverleihung nach dieser Verwaltungsvorschrift im Jahr 2028 statt. In den nachfolgenden Jahren werden die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern in einem Abstand von zwei Jahren vergeben.

7 Veröffentlichung und Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten von Vorschlagenden und Vorgeschlagenen und von Mitgliedern der Fachkommission ist zulässig und erfolgt im Rahmen des § 13 Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Insbesondere ist die Übermittlung der in den Vorschlägen enthaltenen Daten an die Fachkommission zulässig. Die Namen der Preisträgerinnen oder Preisträger werden durch die Ministerin oder den Minister des für Kultur zuständigen Ministeriums öffentlich bekannt gegeben.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zum Friedrich-Lisch-Denkmalpreis und Denk mal! Preis für Kinder und Jugendliche des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. April 2013 (AmtsBl. M-V S. 410) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 603

Vorschlag für die Auszeichnung mit dem Denkmalpreise des Landes Mecklenburg- Vorpommern

Grundlage: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 17. Juli 2026

An das
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6 - 8
D - 19053 Schwerin

1. Vorschlagende(r)

Name, Vorname

ggf. Institution/Gruppe

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail

2. Wer wird vorgeschlagen? (Hinweis: Eigenbewerbung zulässig)

Name, Vorname oder Institution/Gruppe

Bei Institution/Gruppe: Ansprechpartner/in

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail

3. Für welchen Preis?

- ☐ Friedrich-Lisch-Denkmalpreis in der Kategorie Bau- und Kunstdenkmalpflege
- ☐ Friedrich-Lisch-Denkmalpreis in der Kategorie Bodendenkmalpflege
- ☐ Nachwuchspreis

4. Art der Verdienste

Kriterien für den Friedrich-Lisch-Denkmalpreis in der Kategorien Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Bodendenkmalpflege:

- ☐ vorbildliche Leistungen zur Rettung und Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmalen oder von Bodendenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern
- ☐ Die überzeugende Verbreitung des Denkmalpflegegedankens in der Öffentlichkeit
- ☐ Hervorragende wissenschaftliche Leistungen zur Theorie und Praxis der Denkmalpflege
- ☐ Vorbildliche Leistungen zum denkmalpflegerischen Wissenstransfer an jüngeren Generationen
- ☐ Langjähriges herausragendes Wirken auf dem Gebiet der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder der Bodendenkmalpflege

Kriterien für den Friedrich-Lisch-Denkmalpreis in der Kategorie Nachwuchs:

- ☐ vorbildliche Initiativen von Kindern und Jugendlichen zur Rettung und Erhaltung von Boden-, Bau- und Kunstdenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern oder die überzeugende Verbreitung des Denkmalpflegegedankens in der Öffentlichkeit
- ☐ vorbildliche Initiativen für Kinder und Jugendliche zur Vermittlung des Verständnisses und der Einsicht für die Notwendigkeit der Bewahrung des kulturellen Erbes und die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in die Rettung und den Erhalt von Boden-, Bau- und Kunstdenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern
- ☐ vorbildliche Leistungen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern zur Erhaltung und Erforschung von Bau- und Kunstdenkmalen oder von Bodendenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern

5. Anlagen

Dem Vorschlag sind Erläuterungen beizufügen, aus denen Art und Umfang der Verdienste ersichtlich sind, die mit der Auszeichnung gewürdigt werden sollen. Der Umfang der Erläuterungen soll einschließlich eventueller Abbildungen zehn DIN-A4-Seiten nicht übersteigen.

- ☐ Die Erläuterungen zu Art und Umfang der Verdienste, die mit der Auszeichnung gewürdigt werden sollen, sind als Anlage beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Vorname; falls Ansprechpartner/in für eine Institution/Gruppe: auch Funktion

